

Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark Jahrgang 10 (1912)

Das Schöffentum auf slowenischem Boden.

Von Dr. Ludmil Hauptmann.

I. Die bisherigen Ansichten.

Nach dem landesfürstlichen Urbar vom Jahre 1265 zerfiel das untersteirische Amt Tüffer in vier Verwaltungsbezirke. Jeder von ihnen stand unter einem den Dorfzupanen entnommenen Schepho und hieß darum Schephonatus.

Krones, der sich zuerst mit diesem Namen beschäftigte, erkannte darin sofort das gut deutsche Schöffe.¹ Seither stand die Forschung deutlich im Banne dieser sprachlichen Entdeckung. Allerdings, nicht jeder redete vom Schöffen, gewiß aber dachte jeder an ihn, auch wenn er stets nur Schepho sagte. Denn es ist klar: hätte er Schepho für eine sprachlich selbständige Bezeichnung gehalten, nun, dann wäre ihm eben das Wort als ein neuer Name für Amtmann, Verwalter erschienen, und dergleichen verbucht, aber bestaunt man nicht. So aber spukte hinter jedem Schepho immer der Schöffe — Grund genug, daraus eine Streitfrage zu machen. Schöffen als Urteilsfinder wären ja nichts Neues gewesen; aber ein Schöffe an der Spitze eines Wirtschaftsbezirkes! Wer hatte davon je gehört? Die Einrichtung erschien undeutsch und so fühlte sich denn Peisker hewogen, dem Schepho einen Platz in der slawischen Urgeschichte anzuweisen.

Nach Peisker schmachteten die Slowenen Untersteiermarks Jahrhunderte lang unter dem Joche eines turkotatarischen Hirtenadels, der Zupane. Hordenweise zogen diese mit ihrem Vieh von Weide zu Weide; im Sommer suchten sie die Almen auf, im Winter schmarotzten sie in der Ebene bei

¹ v. Krones, Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogtums Steier. Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark, 1. Bd., S. 443.

ihren slawischen Knechten.²⁾ Erst als die Deutschen kamen, wurde das anders. Nach dem Rechte des Siegers nahmen sie das Ackerland in den Niederungen für sich in Beschlag und verpflanzten die Eingeborenen, Hirten und Bauern, ins Bergland, sorgsam bedacht, trotz der neuen Wirtschaftsordnung den Unterworfenen ihr altes gesellschaftliches Gefüge zu bewahren. Zu diesem Zwecke zählten sie die vorhandenen Župane und Bauern aus, und da man dabei merkte, daß sich die Kopffzahlen beider Stände wie 1:3·64 verhielten, so verteilten sie die Bauern nach diesem Schlüssel unter die einzelnen Horden und wiesen jeder soviel Landes an, daß regelmäßig auf den Bauer eine, den Župan zwei Huben entfielen. Den Beteiligten stand es dann frei, das ihrem Verbands zugemessene Gebiet, die Župa, gemeinsam zu nutzen oder in Sonderwirtschaften zu zerlegen.³⁾

Zu dieser Auffassung schien ein Schepho vorzüglich zu passen. Man bedenke doch: der Schöffenbezirk war einerseits die Unterabteilung des großen grundherrlichen Amtes, andererseits wieder selbst ein Verband von mehreren, unter Županen stehenden Dörfern. Lag es da nicht nahe, ihn kurzweg für die alte Župa zu erklären, die der Horde einst als Weiderevier zugewiesen worden war? In diesem Falle war der Schepho nichts anderes als der leitende Wirtschaftsbeamte der Župa, der slawische Vladika.⁴⁾

Dies die ursprüngliche Ansicht Peiskers. Allein er verharrte selbst nicht allzu lange dabei. Denn da er, durch völkerkundliche Vergleiche bestimmt, in seinem jüngeren Werke annahm, die untersteirischen Županensippen seien wenig volkreich gewesen, so schien ihm bald der zweite Schöffenbezirk in Tüffer mit seinen 26 Županen nicht eine, sondern mehrere einstige Horden zu bergen.⁵⁾ Stillschweigend gab er daher den Zusammenhang von Župa und Schephonat preis und vermied fortan jede Anspielung auf den Vladika. Dafür versuchte er jetzt, die Stellung des Schepho mit der besonderen Art des Feldbaues zu begründen, die den Slowenen eigentümlich gewesen sei.

²⁾ Peisker, Die älteren Beziehungen der Slawen zu Turkotataren und Germanen. Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 3, S. 288 ff., S. 469 ff.

³⁾ Ebenda, S. 472 ff., und Peisker, Zur Sozialgeschichte Böhmens. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 5, S. 373 ff.

⁴⁾ Ebenda, 5, S. 379 f.

⁵⁾ Peisker, Die älteren Beziehungen, S. 475.

Noch im 14. Jahrhundert. lehrt er, sei der Boden in Untersteiermark an vielen Orten gar nicht gepflügt, sondern von den Bauern unter der Leitung ihres Župans gemeinsam geschwendet und in die Asche Hafer oder Roggen gesät worden. Nach einer oder zwei Ernten habe dann das Feld solange als Weide gedient, bis es nach Jahren neuerdings zum Schwenden reif gewesen sei. „Die Gesamtheit der Ortsäcker war hier also nichts anderes als ein Block fliegender Ackerlose, die sich alljährlich auf der einen Seite in den Wald vorwärtsschoben und auf der andren Schlag für Schlag in ihm wieder aufgingen.“⁶⁾

Wer solche Vorstellungen in sich aufgenommen hat, schließt folgerichtig weiter:

Wo der Ackerbau noch in so urtümlichen Formen betrieben wurde, so halbnomadisch war, wie leicht konnte da die eine Dorfschaft zufällig oder mit Absicht ins Gebiet der andren geraten und widerrechtlich ein fremdes Waldstück schwenden! Hatten die Geschädigten ursprünglich vielleicht gerade an dieser Stelle im nächsten Jahre ihre Brandäcker anlegen wollen, jetzt war es ihnen unmöglich. Denn sie fanden nur noch eine erschöpfte Brache, die jahrelang keine Ernte mehr trug. Womit inzwischen den Ernteausfall decken? Ja, vor der deutschen Eroberung wäre das Unglück nicht allzu groß gewesen. Damals hatte es noch Land im Überfluß gegeben; aber jetzt, da alles in festen Händen war, jetzt hieß es hungern, wenn einem der Nachbar das Schwendland verkürzte. Nur eine Obrigkeit konnte solchen Gefahren beizeiten steuern, willkürlichen Übergriffen einzelner Dorfschaften und ihrer Župane wehren. Gerade diese Obrigkeit war nach Peisker der Schepho.⁷⁾ Also eine deutsche Erfindung gegen die Zerfahrenheit der slawischen Wirtschaft.

Merkwürdig blieb indessen an der Sache noch immer das eine, daß ein Wirtschaftsbeamter Schepho heißen soll. Peisker hielt das für ein Mißverständnis. Er kannte einen Beamten mit halbwegs ähnlich klingendem Namen, den Schaffer. Aus dem Vergleich von drei Immunitätsurkunden schloß er, man habe für Schaffer auch Urteiler (sententiator) gesagt, und dadurch schien ihm wie mit einem Schlage alles erklärt. Denn da — die Gleichstellung von Schaffer und

⁶⁾ Ebenda, S. 336 ff., 476 f.

⁷⁾ Ebenda, S. 476 f.

Urteiler als richtig vorausgesetzt — einerseits der Schaffer offenbar bei der Urteilsfindung mitgewirkt hatte, andererseits im deutschen Rechte damit die Schöffen betraut gewesen waren, so vermutete Peisker, es sei infolge einer losen Gedankenverbindung einfach Schaffer zu Schöffe verballhornt worden.⁸

Anders waren die Ergebnisse, zu denen Levec gelangte. Er hielt sich zwar ebenso wie Peisker an das landesfürstliche Urbar von 1265, ging aber von den Verhältnissen im Amte Marburg aus. Dort fand er an drei Orten Einkünfte und Besitzungen von Schephonen erwähnt, und zwar in einer Weise, die ihn glauben machte, es habe in den betreffenden Dörfern gewöhnlich einen Schepho neben dem Župan gegeben. Was für ein Amt war da dem Schepho zugefallen? Der wirtschaftliche Leiter in der Siedlung war ohnehin der Župan gewesen, und der Schepho — ja, mußte der dann überhaupt noch wirtschaftliche Befugnisse gehabt haben? Dieser Zweifel war entscheidend. Peisker hatte gerade deshalb, weil ihm der Schepho Wirtschaftsleiter gewesen war, dessen Namen auf eine Wortverdrehung zurückgeführt. Warum hätte aber auch der dem offenen Sinn des Wortes mißtrauen sollen, der von der wirtschaftlichen Rolle des Schepho nichts hielt? Levec erklärte ihn daher für einen richterlichen Beamten und schob ihn zwischen Landrichter und Schergen ein, d. h. sah ihn für den Nachrichter an.⁹ Er fühlte sich dazu vermutlich um so mehr berechtigt, als Luschin schon längst für den Nachrichter im Land- und Stadtrechtbuch Ruprechts von Freising den Titel Schöpf nachgewiesen hatte.¹⁰

Zwei Ansichten standen einander also unvermittelt gegenüber, als endlich Dopsch in den Streit eingriff. Gegen Peisker bestritt er entschieden die Gleichstellung von Schepho und Urteiler,¹¹ gegen Levec kehrte er aufs schärfste die wirtschaftliche Aufgabe des Schepho hervor.¹² Diese Auffassung schien ihm dadurch aufs beste gestützt, daß es auch im Moselland schon im 12. Jahrhundert Schöffen in wirtschaftlicher Stellung gegeben hatte.¹³

⁸ Peisker, Zur Sozialgeschichte Böhmens, S. 379; derselbe, Die älteren Beziehungen, S. 482.

⁹ Levec, Pettauer Studien, III. Mitteilungen der anthropologischen Gesellschaft, 35. Bd., S. 166 f.

¹⁰ v. Luschin, Geschichte des ältern Gerichtswesens, S. 127.

¹¹ Dopsch, Die ältere Sozial- und Wirtschaftsverfassung der Alpenlawen, S. 128 ff.

¹² Ebenda S. 131 f.

¹³ Ebenda, S. 133.

Man möchte glauben, die Frage sei damit endgültig erledigt. Allein gerade der Hinweis auf die westdeutschen Verhältnisse ist mehr als bedenklich. Die moselländischen Schöffen waren wirklich Urteilsfinder im Niedergericht, dem sogenannten Zenggericht; und wenn sie auch daneben in der Wirtschaft tätig waren, ihren Titel führten sie um ihres richterlichen Amtes willen mit vollem Recht.¹⁴ Dem untersteirischen Schöffen aber ließ man den einzigen Zusammenhang, der seinen Namen gerechtfertigt hätte, nicht gelten — den mit dem Urteiler.

Wie sonderbar doch! Im Zickzack hatte sich demnach die Forschung bewegt, und als sie sich endlich am Ziele wähnte, stand sie eigentlich an demselben Punkte wie einst: vor dem Rätsel, daß ein Beamter Schöffe hieß und dennoch keine Urteile „schöpfte“. Die Untersuchung muß von neuem beginnen.

II. Der Schöffe und die Amtsverfassung der mittelalterlichen Grundherrschaft.

Über den landesfürstlichen Besitz in Untersteiermark liegen aus babenbergischer und ottokarischer Zeit zwei Aufzeichnungen vor. Dopsch nennt sie Urbarregister. Sie führen nämlich an den verschiedenen Orten nicht jeden einzelnen Bauer mit allen seinen Zinsen und Fronen an, sondern berichten vielmehr zusammenfassend über die Gesamtzahl der Dorfsassen und die durchschnittliche Höhe ihrer Abgaben, da sie nur „die tatsächlich von dem Gutsbesitz fließenden Zinse“ feststellen sollen.¹⁵ Aber selbst das geschieht nicht mit gleichmäßiger Genauigkeit. Denn das eine Mal begnügt man sich, die Einnahmen der Grundherrschaft zu buchen,¹⁶ das andre Mal dagegen will man die ganze Abgabenlast der Bauern mit Einschluß der Kleindienste an die Beamten erheben.¹⁷

Diese Eigenheiten sind zu beachten, will man nicht Gefahr laufen, zu wenig oder zu viel aus den Registern zu

¹⁴ Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, I. Bd., vergl. 171 ff und 430 ff.

¹⁵ Dopsch, a. a. o., S. 20.

¹⁶ Österr. Urbare, I 2, S. 15 ff (Marburg, c. 1220—1230); S. 84 ff (Tüffer, c. 1265—1267).

¹⁷ Ebenda, S. 95 ff (Marburg, c. 1265—1267).

erschließen. Wie leicht das möglich ist, sieht man an Dopsch. Obwohl gerade er uns erst den Blick für den ungleichen Quellenwert der Urbare geschärft hat, vernachlässigte er einmal doch selbst den Unterschied im Zweck der einzelnen Urbarregister und meinte, weil er für 1265 in Tüffer den Amtmann nicht ausdrücklich bezeugt fand, es habe dort wirklich keinen gegeben, sondern die Schöffen hätten sich in seine Befugnisse geteilt.¹⁸ Dieser Schluß war verhängnisvoll. Denn er raubte Dopsch die Unbefangenheit des Urteils und verleitete ihn, dem Schöffen von vornherein eine besonders wichtige wirtschaftliche Rolle zuzuschreiben. Und doch wäre nichts irriger als das. Das Tüfferer Register von 1265 war nämlich nur ein Einnahmenverzeichnis der Grundherrschaft, hatte daher gar nicht die Aufgabe, auch die Leistungen an die Beamten aufzuzählen. Damit entfiel aber der Anlaß, vom Amtmann zu sprechen.

Besonders überzeugend ist in dieser Hinsicht der Quellenstand für das Amt Marburg. Von dieser Herrschaft besitzen wir ein Einnahmenverzeichnis aus babenbergischer und ein allgemeines Zinsbuch aus ottokarischer Zeit.¹⁹ Und was zeigt sich? Jenes spricht richtig zwar vom Amte, aber nicht vom Amtmann, dieses dagegen gedenkt seiner an zahlreichen Stellen.²⁰ Wie voreilig wäre es also gewesen, aus einem dürftigen Einnahmenverzeichnis, wie es Dopsch bei Tüffer getan, zu folgern, es habe in Marburg ein Amt ohne Amtmann gegeben. In Wirklichkeit gehörten beide immer zusammen.

Doch nun zu den Schöffen! Das Amt Marburg war um 1220 in vier Sprengel geteilt, zwei diesselts, zwei jenseits der Drau. Jeder umfaßte eine große Zahl von Dörfern und war einem eigenen Schergen zur Verwaltung übertragen.²¹ Um 1265 jedoch gab es zwar auch noch vier Schergen²² aber ihre leitende Stellung war dahin. Die alte Reihenfolge der Orte war im neuen Urbar zerstört, die einst dem einen Schergen unterstellten Dörfer mit denen des andren ver-

¹⁸ Dopsch, a. a. O., S. 131.

¹⁹ Vgl. oben n. 16 und 17.

²⁰ Österr. Urbare, I 2, S. 96, n. 1, 3—5, 7; S. 99, n. 14; S. 112, n. 176; S. 114, n. 288; S. 118, n. 372.

²¹ Ebenda, I 2, S. 17, n. 19; S. 18, n. 21; 20 n. 49; S. 21 n. 63.

²² Ebenda, I 2, S. 112, n. 178.

mengt²³ — ein Beweis, daß die Schergenämter als Wirtschaftseinheiten inzwischen aufgehoben worden waren. Dafür hatte man die 232 Huben auf dem linken Ufer der Drau und die 370 auf dem rechten zu zwei neuen, größeren Ämtern unter je einem Schöffen vereint.²⁴ Die Verwaltung war mithin dreistufig: die untersten Wirtschaftsleiter waren die Dorfzupane, über ihnen standen zwei Schöffen und die oberste Stelle nahm der Amtmann ein.

Ähnlich war bekanntlich die Gliederung in Tüffer.²⁵ Durchschnittlich 100 Bauernhuben mit ungefähr 19 Županen bildeten einen Wirtschaftsbezirk, dessen Leitung einer der Župane als Schöffe innehatte, und vier solcher Unterbezirke machten zusammen das Amt Tüffer aus.

Aber auch dort, wo die Verfassung einfacher war, kamen Schöffen vor. Die salzburgischen Ämter Rann und Lichtenwald z. B. setzten sich um 1309 unmittelbar aus Dorfzupen zusammen;²⁶ ebenso verkehrte der Amtmann der Herrschaft Krainburg mit seinen Županen ohne die Vermittlung einer Zwischenstelle?²⁷ Trotzdem war für jedes der drei Ämter ein Schöffe bestellt²⁸ und zwar — wenigstens für den Salzburger

²³ Ebenda, I 2, S. 20 ff:	c. 1220—1230.	S. 95 ff: c. 1265—1267.
In officio Liutoldi:	Partin	n. 37
	Willkomm	n. 4, n. 36
	Borestorf	n. 16
	Mettau	n. 35
	Zirknitz	n. 1
In officio Ulrici:	Gasterei	n. 5
	Pirch	n. 7
	Golzendorf	n. 8
	Samarko	n. 15
	Wranga	n. 31
	Kanadorf	n. 12
	Negau	n. 13.

²⁴ Ebenda, I 2 S. 100 n. 18, 101 n. 25, 104 n. 41, 112 n. 177.

²⁵ Vgl. oben S. 1. — Österr. Urbare, I 2, S. 84; 85 n. 10; 86 n. 20 f.; 89 n. 75; 90; 91 n. 104; 92 n. 121.

²⁶ Steierr. Landesarchiv (St. L.-A.), Kopie 1162.

²⁷ Milkowicz, Die Supaneiverfassung. Mitteilungen des Musealvereines für Krain, 3. Bd., S. 41. ff.

²⁸ Ebenda, S. 42 ff. — St. L.-A., K 1162 f 3: In Cossissowicz fuerunt hubex que per aquam sunt destructe. Ibidem residet Adelpreht schepho (officium Rann); f 7: In superiori Welich sunt hube VIII pleno iure, quarum schepho suppanus habet II (officium Lichtenwald).

Besitz ist das sicher — wiederum aus der Reihe der Dorfzupane.²⁹

Es ist nicht zu verkennen, daß die Sprache unserer Quellen nur auf die Bedürfnisse dieser einfacheren Verfassung zugeschnitten war. Wo man die dreistufige Verwaltung hatte, war die Verlegenheit fertig, wie bei ihr mit den beiden Ausdrücken Amt und Dorf (*officium u. villa*) auskommen. Man fand bisweilen keinen anderen Ausweg, als die Unterabteilung des Amtes mit der farblosen Aufschrift einzuleiten: „Güter unter der Aufsicht des N. N.“,³⁰ oder man behalf sich damit, daß man beiden so verschiedenen Wirtschaftsgrößen denselben Namen *officium* gab.³¹ Ob eine solche Unsicherheit im Ausdruck nur eine Folge sprachlicher Plumpheit war oder daher kam, daß die vollkommene Art der Amtsverfassung bei uns nicht bodenständig, sondern erst von außen eingedrungen war, läßt sich auf Grund krainischer und bairischer Verhältnisse beurteilen.

Das Bistum Freising war seit den Tagen Ottos II. in Oberkrain reich begütert. Seine Besitzungen setzten sich aus zwei Bestandteilen zusammen: der eine war das weite, geschlossene Gebiet, das sich von der Save über das gesegnete Bischoflacker Feld bis tief in die Vorhöhen der Julischen Alpen gegen den Südrand der Wochein und die Gegend von Idria hinzog — im wesentlichen das Einzugsgebiet der Selzacher und Pöllander Zeier — der andere Teil war das fernabliegende Lengelfeld im Tale der Wurzener Save.³² Beide Güter, im ganzen etwas mehr als 1000 Huben, waren zur „Hofmark“ Bischoflack vereint, die ein Geistlicher oder Ministerial als Amtmann im Namen des Bischofs verwaltete.³³ Um 1300 bestand sie aus 16 „Ämtern“ von sehr verschiedenem Umfang. Das kleinste, Pogeltschitsch, hatte 18, das größte, das sogenannte bairische, 236 Huben. Drei dieser Unterbezirke beherbergten Zuwanderer aus der Fremde. Im gebirgigen Karner Amt, dem *officium Karinthianorum*, saßen, wie schon der Name sagt, Kärntner Slowenen, draußen in der Ebene hatten die Bischöfe jedoch Baiern angesiedelt,

²⁹ Siehe oben n. 28. — Peisker, Die älteren Beziehungen, S. 481. — Dopsch a. a. O. S. 132.

³⁰ Österr. Urbare, I 2, S. 86 und 90.

³¹ Ebenda, I 2, S. 15, 17 n. 19, 20 n. 49, 21 n. 63, 107 n. 73; S. 35 — 37, 84; dazu Archiv f. österr. Gesch., 87, 103.

³² Fontes rer. austr., II 36, S. 169 ff.

³³ Font., II 31 S. 216 n. 208 (1261) = 431 n. 395 (1286), 296 n. 272 (1267) usw.

wahrscheinlich bald, nachdem der Besitz an Freising gefallen war. Jahrhunderte später, um 1283, hatte man dann noch einmal Bauern bairischen Stammes aus der Gegend von Innichen berufen, um mit ihrer Hilfe die Wildnis im innersten Winkel der Zeiritz urbar zu machen.³⁴ So waren im Herzen des slowenischen Landes zwei deutsche Sprachinseln entstanden, das bairische Amt und das Amt in der Zeiritz.³⁵

Dieser völkische Gegensatz unter den Freisinger Holden bestimmte die Art der Verwaltung. Allerdings, Amtmann und Schöffe³⁶ erstreckten ihren Wirkungskreis gleichmäßig über die ganze Hofmark. Dafür aber hatte die Vorsteherwürde in den Unterbezirken je nach dem Volkstum der Sassen wechselnden Inhalt. Denn während in den deutschen Ämtern der Scherge zugleich auch die Aufsicht über die Wirtschaft führte,³⁷ war dafür in den slawischen ein eigener Župan,³⁸ Schultheiß³⁹ oder Stifter⁴⁰ bestellt. Nur war der längst nicht das, was man sich sonst unter diesen Titeln vorstellt. Der slawische Župan war ja eigentlich Vorstand eines einzelnen Dorfes und hatte oft nur zwei, drei Bauern, mitunter auch gar keinen unter sich.⁴¹ In Bischoflack dagegen gab es Župane, die Bezirksvorstände waren und als solche über

³⁴ Dimitz, Geschichte Krains I, 219. — Königl. bairisches allgemeines Reichsarchiv (B. R. A.) Hochstift Freising, Ämter und Herrschaften. III E/3, N. 117 (Urbar aus der 1. Hälfte des 16. Jh.): Item die auss der Zeuritz und Lengfeldt sindt khain rabatt schuldig zethuen, wenn den auss der Zeuritz ist auffrichtigklich zu gesagt, da si von Inichn her ain gephlantz und seu die wildnuss der grundt gereunt und zu frucht pracht haben, der rabatt aller ledig zesein.

³⁵ Auch die Kärntner mit Dimitz (Gesch. Krains, I, 152) für Deutsche zu halten, ist nicht der geringste Grund vorhanden. Dagegen spricht, daß sie schon vor 1160 in Oberkrain eingewandert sind (Font. II 36, S. 13), also zur einer Zeit, da es einen deutschen Bauernstand in Kärnten noch gar nicht gegeben hat. Vor allem aber ist das schon deshalb ausgeschlossen, weil auch nach den ausführlichen Urbaren des beginnenden 16. Jh. die Ämter Zeiritz und Gadmner-Feichting (bairisches Amt von 1300) durchwegs rein deutsche oder verdeutschte Ortsnamen aufweisen, das Karner Amt dagegen nur rein slowenische.

³⁶ Font. II 36, S. 190, 207, 227.

³⁷ Ebenda, S. 180, 225.

³⁸ Ebenda, S. 182, 191, 194, 208, 211, 227.

³⁹ Ebenda, S. 228. — Über die Gleichwertigkeit von Župan und Schultheiß vgl. Dopsch a. a. O., S. 45, dazu font. II 36, S. 241 f.

⁴⁰ Font., II 36, S. 211. — Vgl. Österr. Urbare, I 2, S. 12, n. 2—4 und Dopsch a. a. O., S. 51.

⁴¹ Peiskers Erwiderung gegen Dopsch in Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 7, S. 327 ff, n. 1.

Weilergruppen mit gewöhnlich 70—90 Bauernstellen geboten.⁴² Das Außerordentliche dieser Stellung muß hier um so mehr auffallen, als man gerade auf Freisinger Grund auch Župane in engeren Sinne findet. Auf dem Unterkrainger Besitz des Bistums hatten z. B. Dörfer mit 8,12, ja selbst mit nur 2 1/2 bebauten Huben ihren Stifter.⁴³ Aber auch in Bischoflack lebten solche echte Župane. Für das Amt Stirpnik wenigstens sind sie deutlich nachzuweisen, heißt es doch bei der Aufzählung der Siedlungen dieses Bezirkes im Urbar von 1291 unter andrem:

Aput Marinum in dem Holtze sunt III hube . . .

Item aput Luntzarium in dem Ravnich sunt III hube . . .

Item in der Leubs aput Zobodinum et Zemigoy sunt III hube . . .

Item in der Leups aput Ztantzonem sunt III hube . . .

In der Leubs aput Marinum sunt due hube . . .

In der Leups aput Zwetogoy sunt due hube . . .⁴⁴

Genau wie im Urbar von Marburg⁴⁵ benannte man also die Wirtschaftsverbändchen auch hier bisweilen einfach nach dem Ortsvorstand, das aber war der Župan. Somit standen in Stirpnik wirklich unter dem Oberžupan des Amtes noch Župane in den einzelnen Dörfern.

Mit dieser Beobachtung stimmt die Ausdrucksweise der lateinischen Banntaidingsvorschrift von 1291 sehr gut überein. Wie das slawische praeznich als bäuerliche Standesbezeichnung und ein gelegentlicher Hinweis auf den Župan lehren, spricht diese Aufzeichnung vom Banntaiding in den slawischen Ämtern, nur in einer sehr verschleierte Weise. Sie schreibt nämlich dem Amtmann vor:

„Bei der Stift muß man zuerst den Urteiler, Förster, Boten, Schergen und die übrigen Amtleute (*ceteri officiales*) versammeln und dann einem von ihnen sagen (*dicendum est uni*), er solle schwören, auf alle Fragen die Wahrheit zu sprechen. Hat er das getan, so fordere man ihn auf, einen seiner Untertanen (*ex subditis*) zu rufen. Darauf frage man ihn bei seinem Eide, ob dieser ein tüchtiger Bauer sei, pünktlich seine Zinsen entrichte, ob

⁴² Vgl. Font., II 36, S. 194 ff.: officium Sairach, Pölland, Hotaule, Affriach, Karinthianorum, Selzach, Stirpnik, Strmetz, Ruden.

⁴³ Font., II 36, S. 230, 234, 241.

⁴⁴ Ebenda, S. 219 f.

⁴⁵ Österr. Urbare, I 2, S. 15 ff. — Vgl. dazu Peisker, Die älteren Beziehungen, S. 331 ff. und Dopsch, a. a. O., S. 37.

er und seine Frau Gotteshausleute seien, ob sie erwachsene Söhne hätten, die einen Grund übernehmen könnten, u. s. w.“⁴⁶

Wer war der Mann, an den der Amtmann diese Fragen richtete? Durch die genaue Vertrautheit mit der wirtschaftlichen Lage der Holden, durch die Bemerkung, sie seien ihm untergeben, kennzeichnet er sich unzweifelhaft als Vorstand der Bauernschaft, d. h. als Župan. Damit ist schon gesagt, daß er in der oben angeführten Beamtenliste unter den „*ceteri officiales*“ mit inbegriffen sein muß. Nimmt man nun an, er sei der Bezirksžupan gewesen, so würde die Wendung „*et ceteri officiales*“ bedeuten, man habe ihn und Beamte anderer (uns unbekannter) Geschäftszweige zur Stift berufen. Hätte aber der Schreiber in diesem Falle wohl noch unmittelbar mit den Worten im Satze fortfahren können: *et dicendum est uni*? Es wäre doch unmöglich gewesen, jemand andren zur eidlichen Aussage aufzurufen als den Bezirksžupan. Man hätte daher nur schreiben dürfen: *et dicendum est suppano*, denn *uni* wäre hier sinnlos gewesen.

Dasselbe „*uni*“ wird aber sofort verständlich, wenn man *officialis* als die auch sonst wohl beglaubigte lateinische Bezeichnung für den Ortsžupan auffaßt.⁴⁷ Dann ist der Sinn der Stelle kurz der, der Amtmann habe außer dem Urteiler, Förster, Boten und Schergen auch alle Župane des Unterbezirkes laden müssen und darauf zunächst einen beliebigen aus ihrer Mitte aufgefordert, über seine Bauern Rede zu stehen; dann sei der zweite, dritte bis zum letzten an die Reihe gekommen. Welche von beiden Anlegungen die richtige ist, kann wohl nicht zweifelhaft sein. Nur die zweite kommt ohne die Annahme sinnloser Sprachschnitzer aus, und so bestätigen sich denn Urbar und Banntaiding gegenseitig die Tatsache, daß es in Bischoflack zwei Arten von Županen gegeben hat, die Bezirks- und Ortsžupane.

Die Frage ist nun die, ob es bloß Zufall war, daß die slawischen Ämter Oberžupane, die deutschen aber Schergen

⁴⁶ Font., II 36, S. 227.

⁴⁷ St. L. A., Hs. 1197 (Kopie), Urbar von St. Paul aus dem Jahre 1290: f 39^r. In villa Gaemcz mansi XX. Supan Thomas habet duos mansos pro officio suo . . .

f 43. In supanatu Celntz.

Dazu Vorsteckbl. rückw. (in der Abschr. S. 1) eine Notiz von c. 1311: Nota pro facta ratione inter dominum et officialem de Gemcz . . . Nota quod officialis de Cellentz remansit domino in XVIII marcis . . . — Österr. Urbare, I 2, S. 247 d, 248, n. 8.

hatten, oder ob dem eine tiefere Ursache zugrunde lag. Wir antworten darauf zunächst wieder mit Worten des Freisinger Urbars von 1291:

„Die Baiern sollen nach alter Gewohnheit einen Schergen haben, der für sein Amt eine zinsfreie Hube bekommt.“⁴⁸

Spricht schon das gegen die Annahme eines blinden Zufalls, so erscheint der Zusammenhang von Schergentum und altbairischer, d. h. für unsere Gegenden soviel wie deutscher Sitte noch aufdringlicher, wenn man die Wirtschaftsordnung auf dem Unterkrainger Besitz des Bistums Freising zum Vergleich heranzieht. Dort saßen, wie wir schon oben gesehen haben, echt slawische Ortschaften,⁴⁹ die deutsche Sprachinsel Bairischdorf (heute Deutschdorf) aber hatte als Vorstand einen Schergen.⁵⁰

Daß der Scherge als Wirtschaftsleiter eine bairische Besonderheit war, kann schließlich auch die Ortsnamenkunde beweisen. Wir schicken des raschen Überblicks halber eine Zusammenstellung der mit Župan und Amtmann gebildeten Ortsnamen voraus.

I. Auf Župa, Župan gehen zurück;

Slowenisch.	Krain.	Deutsch.
Župa (Gerichtsbezirk Ratschach, Unterkrainger)		
Župeno (Gerichtsbezirk Zirknitz)		
Župečja vas (Gerichtsbezirk Gurkfeld)		Supetschendorf.

Steiermark.

Župečja vas (s.-ö. von Marburg)	{	Suppendorf (bis ins 18. Jh.)
	{	Saukendorf (Gegenwart)
Voraussetzen Župečja vas	{	Supanstorff ⁵²
	{	Suppendorf
Voraussetzen etwa Župečji potok	{	Suppanspach ⁵²
	{	Supersbach

II. Zusammensetzungen mit Amtmann:

Deutsch.	Krain.	Slowenisch.
Amtmannsdorf (Gerichtsbezirk Treffen)		Vavpečja vas
Amtmannsdorf (Gerichtsbezirk Möttling)		Vavpečja vas

Steiermark.

Amtmannsdorf (südöstlich v. Marburg)	Apače
Amtmannsdorf (südwestlich v. Pettau)	Valpotsderenaus ⁵¹

⁴⁸ Font. II 36, S. 180.

⁴⁹ Siehe oben n. 43.

⁵⁰ Font., II 36, S. 233.

⁵¹ Zahn, Ortsnamenbuch, S. 10.

Aus dem Vergleich beider Ortsnamenreihen ergibt sich die überraschende Tatsache, daß der Deutsche Župečja vas u. s. w. für unübersetzbar hielt, andererseits auch der Slowene Amtmannsdorf nicht, wie man meinen sollte, mit Župečja vas wiedergab, sondern dafür Apače oder Vavpečja vas sagte. Woher sind die beiden Namen genommen? Vavpečja vas geht auf Vavpetja vas zurück. Der erste Teil dieses Wortpaares,⁵² ein besitzanzeigendes Eigenschaftswort, kommt von dem Amtstitel vavpēt oder richtiger, da in der Mundart v für hartes l steht, von vālpēt. Wer das ist, zeigt deutlich die zweite Namensform, Apāče. Diese setzt mit Rücksicht auf die Betonung ein altes Valpōče-Valpotje voraus. Darin aber steckt gleichwie in „Valpotsderena vas“ das bairische walputo oder Waltpot, das ist die Bezeichnung für Scherge.⁵³

Die Namen Vavpečja vas — Amtmannsdorf gestatten daher folgenden Schluß:

Ursprünglich war im Dorfe ein Waltpot auch Leiter der Wirtschaft. Da es deshalb Waltpotsdorf hieß, übersetzten die Slowenen den Namen wörtlich mit Vavpečja vas. Allein die Bezeichnung Waltpot kam nach und nach aus der Übung — in Innerösterreich scheint sie schon im Laufe des 13. Jahrhunderts eingegangen zu sein — und an ihre Stelle trat ein vieldeutiger Ausdruck, der aber auch in Baiern gerade für Scherge gebräuchlich war, nämlich Amtmann.⁵⁴ Seither nannten die Deutschen den Ort Amtmannsdorf. Nicht so die Slowenen. Diese hatten sich einst aus dem Bairischen das Wort valpet erst eigens entlehnen müssen, um den Beamten zu bezeichnen, der anders als ihr Župan, Scherge und Wirtschaftsvorstand in einem war. Aus diesem Lehnwort hatten sie sich dann den Ortsnamen Vavpečja vas geschaffen und an dem hielten sie nun zähe fest, uns so in dem fremden Wortstamm ein untrügliches Zeichen bewahrend, daß die Häufung beider Ämter eine altbairische Sitte war.

Man ist selten so glücklich, eine solche Fülle sprachgeschichtlich gewonnener Ergebnisse einmal auf engbegrenztem Raume gleichsam handgreiflich belegt zu finden. Für unseren Fall trifft das zu. Südöstlich von Marburg im Draufelde liegt Amtmannsdorf (Apače). Wie schon Levec bemerkt hat,⁵⁵

⁵² Levec, a. a. O. S. 194.

⁵³ Font., II 31, S. 220, n. 212 (1262). — Strnadt, Peuerbach, S. 254, n. 2; v. Luschin a. a. O. S. 129.

⁵⁴ Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsordnung Baierns, I, 79 ff.; vgl. auch Strnadt, a. a. o., S. 269.

⁵⁵ A. a. o., S. 195.

gehört es einem nahezu geschlossenen Gürtel deutscher Ortsnamen an. Innerhalb dieses Gürtels liegt Windischdorf, außerhalb Suppen- oder Saukendorf, nur durch die schmale Gemark St. Lorenzen von Amtmannsdorf geschieden. Man versteht: nur in deutscher Umgebung konnte ein „windisches“ Dorf so auffallen, daß man es einfach nach der Sprache seiner Bewohner benannte, und ferner, nur Deutsche hatten wiederum ihren Waltpot. Kaum auf Rufweite von ihm saß unter den Slowenen in Suppendorf ein Župan. Also ein Gegensatz ganz wie in Bischoflack.

Freilich, ob diese Waltpoten bloß über ihren Heimatsort die Aufsicht führten oder gleich den Schergen und Oberžupanen in Bischoflack ganze Bezirke verwalteten, ist für die angeführten Amtmannsdörfer heute nicht mehr zu entscheiden. Was in dieser Hinsicht die Regel war, lehren andere Quellen. Ein Freisinger Urbar von 1305 z. B. erwähnt für die Hofmark Innichen einen Schergen mit einem eigenen Amtsbezirk.⁵⁶ Dasselbe tun bairische Urbare des 13. Jahrhunderts. Ihnen zufolge war damals der landesfürstliche Besitz in 35 Ämter geteilt, von denen die größten bis zu 22 Unterbezirke umschlossen; und gerade diese, nicht ihre Teile, die Dörfer, hießen wieder Schergenämter oder Preconate.⁵⁷

Eine besonders lehrreiche Ergänzung zu diesen bairischen Beispielen liefern die Verhältnisse in der gemischtsprachigen Herrschaft St. Paul im Lavantale. Zu Ende des 13. Jahrhunderts war nämlich der mehr oder minder eingedeutschte Kärntner Besitz des Stiftes in sieben Schergenämtern von 28 $\frac{1}{2}$ bis 73 Huben geteilt,⁵⁸ auf dem Klostergute im slowenischen Untersteier dagegen, im sogenannten officium Marchie, das, fernab vom Herrschaftssitze, den deutschen Einfluß viel weniger spürte, war die Schergenverfassung nicht durchgeführt. Das officium Marchie zerfiel zwar auch wieder in officia, aber das waren nur Supanate, Ortsžupanen. Die offi-

⁵⁶ Font., II 36, S. 35, 119.

⁵⁷ Monumenta Boica 36a, 1 ff und 135 ff. — Riezler, Geschichte Baierns 2, 178 f.

⁵⁸ Herrn Archivar Dr. Aug. R. v. Jaksch bin ich zu wärmstem Dank dafür verpflichtet, daß er mir in die von Beda Schroll angefertigten Auszüge aus den St. Pauler Urbaren von 1289 und 1371 Einblick gewährte. Das Exzerpt aus dem älteren Urbar führt folgende officia an: Möchlich, Trahoven, Dyehtse, Ad s. Cholomannum, Pusters, Vraemreich, Görenschnelde. Weil in jedem officium ein preco erwähnt wird, wechselt officium mit preconatus: S. 43, Predium in officio Dyehtse. In preconatu Diehts . . . ; S. 62, Predium in officio Vraemreich. In preconatu Vraemreich . . .

ciales, die hier als Unterbeamte des Klosteramtmanne wirkten, waren daher nicht Bezirksvorstände, sondern einfache Dorfžupane.⁵⁹

Doch genug der Quellenbetrachtung! Zusammenfassend dürfen wir jetzt feststellen:

Auf slowenischem Boden verwendete die Grundherrschaft als Gehilfen des Amtmannes gewöhnlich nur die Dorfžupane. War aber das grundherrliche Amt so groß, daß man die Dörfer der bequemereren Verwaltung wegen nicht unmittelbar dem Amtmann unterstellte, sondern zuerst gruppenweise zu Sprengeln verband, so berief man zur Leitung der neuen Wirtschaftskörper beliebige Beamte: bald einen Schergen oder Schöffen, bald einen Mann, den man ungenau Župan nannte, obwohl dieser Titel eigentlich bloß dem slawischen Dorfschultheiß zukam. Im bairischen Siedlungsgebiet dagegen, gleichviel ob Stammland oder Kolonie, standen die Unterabteilungen der Ämter stets unter Schergen, wie denn überhaupt der Scherge als Wirtschaftsvorstand rein bairischer Herkunft war.

Dies die zwei Tatsachengruppen, jede für sich zu Recht bestehend, die in den Quellen zu erkennen sind. Zwischen beiden vermittelt das oben berührte Beispiel von St. Paul, lehrt es doch offen, daß unter Umständen selbst innerhalb derselben Grundherrschaft dort, wo der deutsche Einfluß überwog, Schergenämter bestanden, wo dagegen das slowenische Volkstum beherrschend hervortrat, als einzige Kleinformen der Verwaltung Ortsžupanen eingerichtet waren.

Aus diesem klaren Sachverhalt ergibt sich nun von selbst:

1. daß das Schergenamt als Oberbau über den Ortsžupanen erst mit den Baiern zu uns gekommen ist;

2. daß man diese Unterbezirke dann auch in den slowenischen Gebieten nachgeahmt hat, aber ohne die Wirtschaftsleitung grundsätzlich den Schergen zu übertragen. Im Gegenteil, um der Verbindung beider Ämter zu entgehen, nahm man sich die Stellung der Dorfžupane zum Vorbild und setzte nach ihrem Muster Bezirksžupane ein, die ebenfalls nur die Wirtschaft überwachten und im übrigen höchstens bei geringen Streitsachen dann und wann als

⁵⁹ St. L. A., Hs. 1197 fol, 29 f: In Radowisch mansi 13 $\frac{1}{2}$. Supanus habet mansum vnum pro officio suo . . . Item de toto officio festo Petri II oues. — f 34. In supanatu Scrlau mansi XI . . . und a. a. O. m. Vgl. oben n. 38.

Schiedsmänner auftreten durften,⁶⁰ oder man betraute mit der Wirtschaftsleitung einen Schöffen.

Die Schöffen als solche aber, und damit betreten wir in dieser Frage endlich sicheren Boden, waren gar keine Wirtschaftsbeamten. Wieso auch? Man hat sie dafür gehalten, weil sie in Marburg und Tüffer Bezirksvorstände waren. Unsere Ausführungen haben jedoch gezeigt, daß man dazu ebenso gerne andere Beamte wählte, ja daß man in den Ämtern, die nur einen Schöffen hatten, diesem nirgends einen Platz in der Wirtschaftsleitung einräumte. Allerdings möchte er trotzdem auch dort noch wirtschaftlich tätig sein, indem er allenfalls wie in Bischoflack die von den einzelnen Schwaigen zu entrichtenden Zinskäse schätzte,⁶¹ allein da es doch sicher ist, daß er dem Range nach über den Schergen und Županen stand, kann eine so geringfügige Aufgabe nur seine Nebenbeschäftigung gewesen sein.

Was war dann sein Hauptberuf?

III. Die Amtsbefugnisse des Schöffen.

Als 1265 ein Notar im Auftrage König Ottokars II. daran ging, die landesfürstlichen Einkünfte in Steiermark genau zu erheben, stellte sich im Amte Marburgs heraus, daß die Schöffen beider Unterbezirke sehr ungleich für ihre Dienste entlohnt wurden. Urban auf dem linken Ufer der Drau besaß nur eine Amtshube,⁶² Georg hingegen, der Schöffe des südlichen Sprengels, hatte drei Huben in Kranichsfeld, eine in Prepola und behauptete außerdem, die Bauern von Kroisendorf nördlich von Studenitz seien verpflichtet, ihm jährlich ein Schwein und ein Lamm zu zinsen.⁶³ Die reiche Ausstattung Georgs scheint dem Notar zuerst verdächtig gewesen zu sein. Allein da der Schöffe seine Rechte mit dem Hinweis auf altes Herkommen verteidigte, gab er schließlich nach, vermerkte aber im Urbare zur Erklärung der auffallend hohen Bestiftung in Kranichsfeld, Georg habe auf die drei Huben schon ein „altes Recht.“⁶⁴

⁶⁰ Font. II 36, S. 211: Item quilibet stifterius non habet aliquam iurisdictionem in homines sui officii, nisi forte de modicis causis sibi aliquid committatur.

⁶¹ Font. II 36, 190 und 207: qui casei lamen recipiendi sunt iuxta estimacionem seu taxacionem nuncii et schephonis.

⁶² Österr. Urbare, I 2, S. 99, n. 15.

⁶³ Ebenda S. 100, n. 18, 101 n. 25, 104 n. 41.

⁶⁴ Ebenda S. 100, n. 18.

Aus der letzten Zeit der Babenberger stammt nun eine kurze Nachricht des Inhaltes, daß das Kloster Studenitz einst vor der Kirche von Windischgraz ein Bergtaiding abgehalten habe, in Anwesenheit eines Urteilers Georg.⁶⁵ Der Name, die Gegend, selbst der zeitliche Abstand lassen an den Schöffen Georg denken. Sollte daher Urteiler und Schöffe dasselbe bedeutet haben? Was sagen die Quellen dazu?

Eine Urkunde, durch die Přemysl Ottokar II. dem Kloster Studenitz eine Reihe von Orten im südlichen Bezirke des Amtes Marburg abtrat, erwähnt neben dem Amtmanne dort, wo man den Schöffen erwarten möchte, einen Urteiler.⁶⁶ Dieser erhielt von jeder Hube ein Gorz Weizen, einen Metzen Roggen oder einen Pfennig, d. h. ungefähr ebenso viel wie der Schöffe im Amte Krainburg, dem der einzelne Bauer fünf Eier, manchmal dazu noch einen Kuplenik Hafer zinst.⁶⁷

Auch in der Hofmark Bischoflack tritt ein Urteiler auf. Die Vorschrift über die Abhaltung des Banntaidings spricht an zwei Stellen von ihm. Die eine ist die schon bekannte:

„Bei der Stift muß man zuerst den Urteiler, Förster, Boten, Schergen und die übrigen Amtleute (d. h. die Župane) versammeln . . .“⁶⁸

Die andre befiehlt, bei jedem Taiding zu fragen: „wie hoch die Leistungen an den Amtmann, Urteiler und Schreiber . . . seien, und wie viel der Schultheiß, Förster, Bote und Scherge bekämen.“⁶⁹

Die gleichzeitigen Urbare kennen nur einen Beamten, der in dieser Aufzeichnung scheinbar fehlt, nämlich den Schöffen. Sollte man ihn vergessen oder absichtlich ausgelassen haben? Jeder vernünftige Grund spricht dagegen. Gemeinsam gingen Bote und Schöffe die Zinskäse schätzen;⁷⁰ bei der Stift aber wäre nur der Bote erschienen? Außerdem, wenn schon einmal eine Grundherrschaft feststellen wollte, wie stark ihre Untertanen durch Abgaben an die Beamten belastet seien, ist es da denkbar, daß sie sich gerade um die Bezüge des Schöffen nicht gekümmert hätte? Wer möchte

⁶⁵ Steierm. Urkundenbuch 2, 507 n. 393 (c. 1240).

⁶⁶ Lorenz, Deutsche Geschichte 1, 473 f.

⁶⁷ Milkowicz a. a. O. S. 42 f.

⁶⁸ Siehe oben S. 190.

⁶⁹ Font. II 36, S. 228.

⁷⁰ Siehe oben n. 61.

das im Ernste behaupten! Nicht das also haben wir zu glauben, daß der Schöffe in den oben angeführten Beamtenlisten übergangen ist, sondern nur, daß er darin unter einem zweiten Titel vorkommt. Prüft man nach diesem Gesichtspunkt die beiden Quellenstellen und läßt alle Beamten aus, die sicher nicht Schöffen gewesen sein können, so bleibt nur der Urteiler übrig. In ihm haben wir den Schöffen entdeckt.

Wieder ist wie bei Waltpot die vergleichende Ortsnamenkunde in der Lage, mit ihren eigenen Mitteln zu erhärten, was man aus den Quellen erschlossen hat.

Im Gerichtsbezirke Tschernembl in Unterkrain liegt ein Ort Sodinsdorf. Die Wortbildung entspricht der von Liutoldsdorf, Ulrichsdorf, Suppansdorf usw. und weist daher auf das Dorf eines Sodin hin. Wer war das? Im Slowenischen heißt Sodinsdorf Sodinja vas. Als Sadinja vas taucht derselbe Name in der Gegend von Seisenberg auf. Der kleine Unterschied in der ersten Silbe kommt nur davon, daß ein stammhaftes o vor der betonten Silbe, wie noch heute in der russischen Aussprache, leicht zu a ablautet. Behält jedoch der Stamm den Ton, so bleibt auch das o rein. Beweis dessen Sódnja vas in Untersteiermark. Da nun die Deutschen alle drei Orte des Namens Sodinja-Sodnja vas Schöpfendorf nennen, so ist es klar, daß sodin der slowenische Ausdruck für Schöffe war.⁷¹ Daneben tritt, wie aus Sódevec-Schöpfenlag⁷² zu erkennen ist, als zweite Namensform noch sódevec auf. Beide Wörter sind von soditi abgeleitet; soditi bedeutet aber urteilen und so heißt denn sodín-sódevec eigentlich dasselbe wie das deutsche Urteiler.⁷³ Die Gleichheit von Schöffe und Urteiler ist also auch durch die Ortsnamenkunde bewiesen.

Noch ein anderes Ergebnis läßt sich durch Namensvergleiche gewinnen. Den Stoff dazu bieten Gnadenbriefe der Kärntner Herzoge aus dem 13. Jahrhundert.

⁷¹ Sodin ist als Ortsnamengebend wiederholt nachzuweisen:

Kärnten: Sadin (Gerichtsbezirk Gurk).
 Krain: Sadinja vas (Gerichtsbezirk Laibach).
 Steiermark: Sodinca (Gemeinde Pobresch) } Gerichtsbezirk Pettau.
 Sodinca (Gemeinde Rann)
 Sodinci (Gerichtsbezirk Friedau).

⁷² Unterkrain, Gerichtsbezirk Tschernembl.

⁷³ Herrn Prof. Murko verdanke ich den Hinweis auf Miklosich, Vergleichende Grammatik der slawischen Sprachen 2, 129 f, woraus auch die sprachgesetzliche Richtigkeit der Wortbildung erhellt.

Das Kloster Viktring hatte in den Jahren 1245 und 1254 von Herzog Bernhard,⁷⁴ 1252 von dessen Sohn Ulrich⁷⁵ Freiungsbriefe für verschiedene Besitzungen in Kärnten und Krain erhalten. In allen drei Urkunden versprach man ihm, „kein Amtmann, Richter, Scherge oder exactor“ sollte fortan mit den betreffenden Gütern etwas zu schaffen haben. Als aber 1256 Ulrich beim Begräbnis seines Vaters in St. Paul weilte und am 10. Januar abermals für Viktring urkundete, ließ er von einem exactor nichts mehr verlauten, sondern erklärte, die Klosterholden sollten „von seinen Richtern, Urteilern, Schergen und Amtleuten frei und ausgenommen sein.“⁷⁶ Diese sonst unbekannt Formel hatte Ulrich schon ungefähr 1247 für den Deutschen Ritterorden verwendet,⁷⁷ er wählte sie diesmal noch an demselben Tage auch für eine Urkunde des Klosters Sittich⁷⁸ und wiederholte sie endlich zum letzten Male im Jahre 1267, als er den Deutschen Rittern ihre alten Freiheiten erneuerte.⁷⁹

Soll man nun annehmen, daß sich exactor und Urteiler auf zwei verschiedene Beamte oder nur auf einen und denselben bezogen haben? Die Entscheidung darüber hat uns Jaksch leicht gemacht.⁸⁰ Nach seinen Ausführungen steht nämlich fest:

Unter Herzog Bernhard hatte Bertold, Pfarrer von St. Radegund am Hohenfeld, eine förmliche Schreibschule am Kärntner Hofe begründet. Als jedoch Ulrich die Regierung übernahm, schwand wieder die schulgemäße Ordnung in der Kanzlei und während die Zahl der Notare immer größer wurde, trat Bertold, der ursprünglich den Stil der Schule bestimmt hatte, mehr und mehr in den Hintergrund. „Von einer Planmäßigkeit in der Ausfertigung der Urkunden war seither nichts mehr zu spüren.“⁸¹ Das zeigte sich selbst an den Beamtenlisten der Freiungsbriefe. Denn im Gegensatz zu Bertold, der sich an die vollständige Formel

⁷⁴ Monumenta historica ducatus Carinthiae IV 1, 320 n. 2292, 456 n. 2569.

⁷⁵ Ebenda 414 n. 2506.

⁷⁶ Ebenda 485 n. 2618.

⁷⁷ Schumi, Archiv für Heimatkunde 1, 11 n. 6.

⁷⁸ Schumi, Urkunden- und Regestenbuch des Herzogtums Krain 2, 175 n. 220.

⁷⁹ Mon. hist. duc. Car. IV 2, 661 n. 2923.

⁸⁰ Ebenda, Einleitung S. XIV ff.

⁸¹ Ebenda S. XVIII.

mit *exactor* geklammert hatte,⁸² sprachen nun die jüngeren Schreiber entweder nur in allgemeineren Wendungen von den Beamten oder gebrauchten Formeln, in denen bald ein *exactor*, bald ein Urteiler auftauchte.⁸³ Wie persönlich in dieser Beziehung die Ausdrucksweise war, dafür nur ein Beispiel:

Die drei oben besprochenen Viktringer Urkunden mit *exactor* stammen von Bertold, die vierte (von 1256), die den Urteiler nennt, hat richtig ein anderer Schreiber, namens Offo, verfaßt, dagegen rührt eine Urkunde des folgenden Jahres für ein Spital in Krain, die wieder den *exactor* in der Liste führt, bezeichnender Weise abermals von Bertold her.⁸⁴

Mochten die Urkunden demselben Kloster gelten — Viktring, mochten sie von demselben Herzog ausgestellt sein — Ulrich III.,⁸⁵ immer schwankte ihr Stil je nach der Person des Schreibers. Ob es hier *exactor*, dort Urteiler hieß, hing also einzig und allein vom Geschmack des Verfassers ab oder mit anderen Worten, beide Namen betrafen denselben Beamten, den Schöffen.

Die Bezeichnung *exactor* weist uns nun auf eine besondere Befugnis des Schöffen hin. In den Freiungsbriefen des 13. Jahrhunderts ist immer wieder von *exactiones* die Rede, die ein für allemal abgeschafft sein sollen.⁸⁶ *Exactio* heißt aber nach gleichzeitigen Übersetzungen Steuer⁸⁷ und *exactor* war somit ein Gerichtsbeamter, der die landesfürstlichen Steuern einzuheben hatte. Allein *exactio* hatte noch einen umfassenderen Sinn. *Exigere* bedeutete ja eintreiben, und daß darin in der Tat noch eine weitere Aufgabe des Schöffen lag, ersieht man aus Freisinger Quellen.

In zwei Urbaren der Hofmark Bischoflack aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts findet sich je ein eigener Abschnitt mit der Aufschrift: *Des moister sold*.⁸⁸ Der Name des

⁸² Ebenda IV 1, 320 n. 2292, 452 n. 2563, 456 n. 2569, 477 n. 2605, 505 n. 2647.

⁸³ Ebenda IV 1, S. 492 n. 2628 (1256), 552 n. 2716 (1260); IV 2, S. 597 n. 2809 (1263), 612 n. 2837 (1264), 617 n. 2848 (1264), 620 n. 2859 (1265), 632 n. 2891f (1266), 662 n. 2927 (1267), 707 n. 3001 (1269). — Die Urkunden mit Urteiler vgl. oben n. 78—81.

⁸⁴ Ebenda IV 2, Einleitung S. XIV ff.

⁸⁵ Ebenda IV 1, n. 2506 (*exactor*) — n. 2618 (*sententiaris*).

⁸⁶ Ebenda IV 1, S. 371 n. 2399 (1249), 477 n. 2605 (1255), 492 n. 2628 (1256), 505 n. 2647 (1257) usw.

⁸⁷ Ebenda IV 1, S. 487 n. 2619 (1256): *nulla exactio vel stiura*;

IV 2 S. 706 n. 2998 (1269): *exactionibus sive steuris*.

⁸⁸ Vgl. Anhang.

Beamten ist, wie man ohneweiters erkennt, aus dem Deutschen verderbt und Deutsche waren es denn auch, die diese Würde bekleideten. Denn gerade auf dem Boden des alten bairischen Amtes, in Obrern, saß nach dem Zeugnis des älteren der beiden Urbare ein Bauer Jorg mayster.⁸⁹

Trotz seiner bäuerlichen Herkunft nahm der Meister unter den Beamten der Hofmark eine hohe Stellung ein. Er erhielt von der Herrschaft einen Jahresgehalt in Geld und Naturalien, besaß ein Amtsgut, hatte in acht Ämtern Anspruch auf Fuhrfronden und empfing außerdem von fast allen Županen und Bauern Kleindienste. Dafür überwachte er die Gefangenen, nahm Pfändungen vor⁹⁰ und hatte beim Banntaiding oder, wie die Slowenen sagten, der *pojezda*, zu erscheinen. Von dieser letzten Pflicht erfährt man zufällig aus einem Urbarsvermerk im Anhang zum Amte Sairach:

„Item die weil die pogesden in Seyrach gehalten ist worden, hat ain jede hueben oder jedlicher pawr müssen geben ain pogatschen, ain statthelm mit haber und ain henn. solichs hat ain kastner an der pogesden vertzert und was da von uberpliben ist, das hatt der suppann behalten. der suppann hatt auch da von geben dem richter und purgarn, so am pogesden rechten gesessen, dem schreiber, moister, probst, auch den zwann rednern, so albeg an der pogesden gehalten seind warden, der jedlichen ain pogatschen und ain henn.“⁹¹

Es ist dies nicht das erste Mal, daß die Freisinger Beamten mit solcher Ausführlichkeit aufgezählt werden. Wie hier der Kastner mit seinem Gefolge, so erscheinen die Beamten der Hofmark, voran der Amtmann, ja schon in den Stiftartikeln von 1291, freilich mit anderen Namen.⁹² Gleichwohl ist unter ihnen der Meister schnell wieder zu erkennen. Denn es gab um 1300 nur einen richterlichen Beamten der ebenso wie jener für die ganze Hofmark zuständig war, und das war der Schöffe. Selbst der Stand stimmte bei den

⁸⁹ B. R. A. III E/3, 116 fol. 133¹.

⁹⁰ Vgl. Anhang Artikel 1—3, 13; 14; 4; 5—7, 9, 10; 11, 12.

⁹¹ B. R. A., III E/3, 117 fol. 15¹f. — Aus der „Reformation der Herrschaft Lackh“ unter Bischof Philipp 1534 (B. R. A., III E/3, 117 fol. 144) geht hervor, daß zu der Zeit, auf die sich die obige Nachricht bezieht, der Kastner zugleich Pfleger und damit auch Landrichter war; der „richter“ der in Sairach an der Schranne saß, war daher der Stadtrichter. — Die Redner sind Anwälte der Parteien, sonst Vorsprecher genannt.

⁹² Vgl. oben S. 190, 197.

Trägern beider Namen überein, denn auch Martin der Schepf, der um 1314 lebte, war einfacher Grundhold.⁹³

Der Ausdruck *exactor* ist durch die Gleichheit von Meister und Schöffe vollkommen erklärt. Nicht nur deshalb hieß der Schöffe *exactor*, weil er Steuern eintrieb, sondern ebenso, weil er die gerichtlichen Pfändungen durchführte.

Und nun zum Schluß drehen wir unsere Frage auch einmal um! Warum hat man denn eigentlich den *exactor* Schöffe genannt?

„Ein Schepf“ gibt laut des bayrischen Landfriedens von 1300 beim Übersiebnen das Urteil über den schädlichen Mann ab.⁹⁴ Auch aus Ruprecht von Freising ist ein Schöpf bekannt, den man, sobald die Gerichtsbank den Schuldspruch gefällt hat „der letzten urteil fragen sol über den menschen, welchen tod er verdient hab.“⁹⁵ Besonders treffend aber ist seine Rolle in einem Montforter Urbar aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts gekennzeichnet. Dort liest man:

„So hat der marcht ze Obdach das recht, wan man ainen wil überwunden umb welcherlai sach das ist, so schol des marks gericht horen die funf und der lantrichter die zwen auch in dem markt bei in sizend und dann antwort man in, als er mit gurtel umbvangen ist, dem lantrichter auf den Lausingpach, der sol in den hohen. sol man ainen aber das hept abslahn, das schol in dem marcht tun und sol auch der lantrichter die schepfen des todes und den pessrer (Scharfrichter) mit im darbringen.“⁹⁶

Nur die Freilassung des Marktes Obdach bewirkte, daß auch die Todesart schon im Marktgerichte festgesetzt wurde überall sonst hatte dafür der Landrichter eigene Beamten. Der Schöffe war also in der Tat auch Urteilsfinder, er „schöpfte“ den Tod. Nimmt man noch hinzu, daß er nach der Freiheit des Edeltums Tüchern „auch all und jede speen, zwitracht und irrung ausserhalb malefizsachen im edelthumb guetlich verhören, abschied geben, . . . , sein und seiner beisitzer erkantnus und ortal sprechen“ sollte,⁹⁷ so sind damit nicht nur die wichtigsten Amtsbefugnisse des Schöffen endlich vollzählig aufgedeckt, sondern zugleich auch die Wurzeln seines Stammbaumes gefunden.

⁹³ Font. II 36, 128.

⁹⁴ Mon. Germ. Leg. sect. IV 2, S. 1211, n. 49.

⁹⁵ v. Luschin, a. a. O., S. 136 f.

⁹⁶ St. L. A., Hs. Nr. 6. Die Kenntnis dieser Stelle verdanke ich der Liebenswürdigkeit des Herrn Archivdirektors Prof. Mell.

⁹⁷ St. L. A. 1537, 25. Mai.

Denn, wie Sohm gezeigt hat, gab es schon in frühfränkischer Zeit einen Beamten desselben Ranges. Er vollstreckte die Geld- und Leibesstrafen, überwachte die Gefängnisse, pfändete die Verurteilten um ihre Bußen, trieb die Abgaben öffentlich-rechtlichen Titels ein und führte im gebotenen Dinge den Vorsitz.⁹⁸ Das war der Zentnar oder, wie man in karolingischer Zeit gleichwertig sagte, der Schultheiß-*exactor*.⁹⁹ Der Titel *exactor* und die Gleichheit der Amtsgewalt lehren, daß wir somit im Schultheiß den Ahnherrn des Schöffen zu erblicken haben. Sein Amtsbruder aber war der Nachrichter, den Luschin schon längst in der gleichen Stellung nachgewiesen hat.¹⁰⁰ Der alten Gleichung Landrichter = Graf fügen wir also endgiltig eine zweite hinzu: Schöffe-Nachrichter = Schultheiß.

IV. Die Zahl der Schöffen.

Gewöhnlich hatte der Landrichter einen einzigen Schöffen, unter sich. Das gilt für Rann und Lichtenwald, ebenso für Bischoflack, Krainburg,¹⁰¹ Gallenberg¹⁰² und das niederösterreichische Drosendorf.¹⁰³ Nur aus Tüffer, Marburg und Obdach hört man von mehreren Schöffen.

Allein in Marburg wenigstens hatte es darum eine besondere Bewandtnis. Dort war bekanntlich in der Zeit zwischen der Anlage des babenbergischen und ottakarischen

⁹⁸ Sohm, die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, S. 257 ff, 409.

⁹⁹ Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Aufl., S. 135. — Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 2, 184.

¹⁰⁰ v. Luschin, a. a. O., S. 124 ff, 129, 136. — Dazu Österr. Weistümer 6, 29 (Wolkenstein 1478), 35 (St. Gallen c. 1508), 60 (Reichenau 1537); 7, 7 (Kirchschlag 16. Jh.), 378 (Solenau 1412), 400 (Ginselsdorf 16. Jh.), 552 (Gumpoldskirchen 1560); 8, 513 (Groß-Weikersdorf c. 1495), 671 (Grafenwerd 1433), 899 (Krems 1340), 983 (Dürnstein c. 1355), 611 (Eggenburg 17./18. Jh.).

¹⁰¹ Vgl. oben S. 5 ff.

¹⁰² Dimitz, die Edlinger im Sägor. Mitteilungen des historischen Vereins für Krain 1864, S. 16, Edlinger Freiheit von 1574: Wenn sie (die Edlinger) aber das pann- oder malefizrecht besitzen, so müssen sie den pannrichter, schöff und geschirr — soll solches der inhaber Gallenberg von Laibach erfordern — haben, auch die 5 supan unter Perg und die burger von Bötsch und von Scharfenberch auch etlich beisitzer. Den Unkosten, so auf die beisitzer, schöff und geschirr geht, ist der inhaber von Gallenberg zu bezahlen schuldig.“

¹⁰³ Österr. Weistümer 8, 215 f: Item, es soll kainer den richter noch schöphen beclagen in dem pantaiding . . . Item, alle erb hie sollen in 14 tagen stiftlich gelegt werden oder er ist wandmäßig, er hab dann willen deß richter und schepfen.

Urbars eine Verwaltungsreform erfolgt, die an Stelle der vier Schergenämter je einen Schöffenbezirk zu beiden Seiten der Drau eingerichtet hatte.¹⁰⁴ Diese Tatsache erscheint nun in einer ganz neuen Beleuchtung, seitdem Pirchegger erkannt hat, daß man in der Zwischenzeit auch das Gerichtswesen neu geordnet und das alte Landgericht Marburg in zwei kleinere Landgerichte, eines diesseits, eines jenseits des Stromes, zerschlagen hatte.¹⁰⁵

Nichts liegt näher, als an einen Zusammenhang beider Reformen zu glauben. Man hatte offenbar entsprechend der Verdoppelung des Landgerichtes auch den Beamtenstand verdoppelt, so daß es seither zwei Landrichter und zwei Schöffen gab.¹⁰⁶ Sobald man aber zwei Schöffen anstatt des einen hatte, stieß man auch die babenbergische Wirtschaftsordnung um und schuf zwei Schöffenämter, indem man die auf slowenischem Boden ohnehin unbeliebte Verbindung von Schergentum und Wirtschaftsleitung wieder löste. Stärker als alles andre beweisen so auch die Marburger Verhältnisse, daß zu jedem Landgericht nicht mehr als ein Schöffe gehörte.

Wenn daher in Tüffer ihrer vier waren, so konnte der Grund dafür nicht in der Gerichtsordnung liegen, sondern in der Art der grundherrlichen Verwaltung. Gerade dort hatte man ja wegen der Größe des Amtes die dreistufige bairische Verwaltung eingeführt und vier Unterämter gegründet. Erst um für sie Wirtschaftsleiter zu bekommen, hatte man dann offenbar vier Schöffen eingesetzt.

Da aber die Schöffen zugleich auch die Niedergerichtsbarkeit übten, so zerfiel infolge jener Wirtschaftsordnung auch das Landgericht gleichsam von selbst in vier Niedergerichtsprengel. Aus einem von ihnen, dem Amte des Schöffen Gyrredeus, ging in der Folge ein eigenes Landgericht, Ratschach-Siebeneck, hervor.¹⁰⁷

Wie das eine Mal der Schöffe dem Landgericht folgte, so konnte sich demnach ein andres Mal das Landgericht nach den Schöffensprengeln zersetzen.

¹⁰⁴ Vgl. oben S. 5.

¹⁰⁵ Erläuterungen zur Landgerichtskarte S. 42.

¹⁰⁶ Einer der ersten Schöffen nach dieser Umwälzung muß Georg gewesen sein, ist er doch schon seit dem Ende der Babenberger Zeit im Bezirke südlich Drau nachweisbar; vgl. oben S. 196.

¹⁰⁷ Erläuterungen zur Landgerichtskarte S. 48. Pirchegger meint allerdings äußerst vorsichtig, das Landgericht Ratschach-Siebeneck könnte

Die Schicksale des Schöffentums in der Geschichte des bairisch-österreichischen Gerichtswesens waren daher folgende:

Die karolingische Gerichtsreform hatte verfügt, daß der Graf alle Freien der Hundertschaft nur zu den drei echten Dingen entbiete, zu den gebotenen dagegen, in denen sein Unterbeamter, der Schultheiß, den Vorsitz führte, sollten außer den Parteien nur die aus den Grafschaftsfreien auf Lebenszeit ernannten Schöffen erscheinen.¹⁰⁸ Diese Reform fand auch in Baiern Eingang, nur mit dem Unterschiede, daß sich hier das Amt des Gerichtsvollziehers im engeren Sinne von dem des Nachrichters trennte und so neben den Schultheiß der Fronbote, Scherge trat.¹⁰⁹ Als aber im 13. Jahrhundert die Schöffenverfassung in Baiern verschwand,¹¹⁰ blieb doch die Erinnerung an sie in zwei Namen des Nachrichters lebendig: da man wußte, daß er früher als Vorsitzender im gebotenen Dinge an der Spitze der Schöffen gestanden hatte, so nannte man ihn in bewußter Anspielung an die Vergangenheit Schöffe oder noch deutlicher Meister,¹¹¹ nämlich Schöffenmeister.¹¹²

Wo die bairischen Unterämter eingeführt waren, berief man nun diesen ursprünglich rein richterlichen Beamten unter Umständen auch zur Wirtschaftsleitung. Weil man aber dann mehrere Bezirksvorstände brauchte, bestellte man in solchen Fällen anstatt des einen Landgerichtsschöffen mehrere und deren Sprengel konnten später wieder die Grenzen für neue Landgerichte abgeben.¹¹³

nach einer Angabe des Urbars vielleicht schon 1265 bestanden haben. Allein die Stelle, die er vor Augen haben dürfte, besagte das sicher nicht: „Hec predicta (predia) sunt sub regimine scheponis Gyrredei, quorum summa est LXXXIII, de quibus XLIII respiciunt in Sibenecke.“ Peisker (ältere Beziehungen 334f) hat diese 43 Huben als die nachgewiesen, von denen es heißt, sie zahlten weniger Zins „quia sunt de proprietate principis“. Beide Stellen zusammen beweisen, daß es sich hier nicht um einen besonderen Gerichtsverband handelt, sondern um eine engere wirtschaftliche Zusammengehörigkeit.

¹⁰⁸ Schröder, a. a. O., S. 173 ff.

¹⁰⁹ Ebenda, S. 574. — v. Luschin, a. a. O., S. 128.

¹¹⁰ Schröder, a. a. O., S. 573. — Rosenthal 1, 66 ff.

¹¹¹ Vgl. oben S. 15 f.

¹¹² Gerade für Freising, das ja in Bischoflack den Moister hatte, ist der Name Schöffenmeister quellenmäßig belegt, und zwar Metropolitanarchiv, München, Heckenstaller Frisingensia 294, S. 379: Zusammenstellung der Einnahmen aus allen Herrschaften des Bistums, unter den Ausgaben: Schöfmaisters ausstandt.

¹¹³ Vgl. Voltolini, Die Entstehung der Landgerichte. Arch. f. öst. Gesch. 94, S. 10.

Was also Levec in seinem Scharfsinn geahnt, aber in der fiebernden Hast des dem Tode Geweihten nur flüchtig zu Papier gebracht hat, darf heute als gesichertes Ergebnis der Forschung gelten.

Anhang.

B. R. A., III, E/3, 116 und 117, Urbare der Herrschaft Bischoflack aus dem Beginne des 16. Jahrhunderts; Abdruck nach 116 fol. 188^{4f}.

Des moister sold.

1. Item dem moister gett von meinen gnadigen herrn jarlich mark 1 $\frac{1}{2}$.
2. Item auss der kassten wisen ain fuerer heu.
3. Idem auss dem weier ain fuerer heu.
4. Item im gett auch auss den suppen Seyrach, Kattaull, Polann, Affriach, Ruden, Seltzach, Stormetz und Stirpnek auss ieden ambt ain franphardt, dafür XXXII.
5. Item Seyrach, Kattaull, Polann, Affriach, Furten, Ruden, Seltzach, Stormetz, Stirpnek, Neusass und Poglasitz ieder suppan ist im schuldig zegeben huener II und welicher under im pogesden macht, der ist im dar zue schuldig zegeben zwo pogatschen.¹¹⁴
6. Item der suppan auss der Zeuritz ist im schuldig zegeben, wan pogesden in der Zeuritz gehalten wurdet, XXXIII β.
7. Item den suppan zu Lengfeld ist dem moister jarlich XXXII β. schuldig zu geben; nimbt suppan von ainer mull ein.
8. Item in der suppen Klenovrh, Karintonorum, Gadmer, Veytting ist nichtz schuldig zegeben; des geleichs Poglasitz, Zeuritz und Lengfeld.¹¹⁵

¹¹⁴ Man könnte aus „under im“ schließen, der Moister habe gelegentlich im Banntaiding den Vorsitz geführt. Dagegen spricht die Darstellung des Banntaidings im Amte Sairach (oben S. 157) und eine Stelle aus III, E/3, 116: „Was ein schreiber sold gett: . . . Item und welicher suppan pogesden hatt, der gibt zwm (!) huenern II pogatschen.“ Wäre der Moister Vorsitzender gewesen, so hätte er mehr bekommen als der Schreiber. Nicht auf dem „under im“ liegt also der Ton, sondern auf „welicher“: der Župan, der keine pojzda hielt, zinste nur zwei Hühner, sonst dazu noch zwei pogatschen.

¹¹⁵ Aus dem Vergleich mit 9. ergibt sich, daß hier als Subjekt „kein Bauer“ zu ergänzen ist.

9. Item in der supp Seyrach, Kattaull, Polann, Furten, Ruden, Seltzach, Stormetz, Stirpnek ist ain ieder pair dem moister ain sussl haber, der drei ain hellm haben, und ain zeheling¹¹⁶ har XV raisten¹¹⁷ schuldig zegeben.

10. Item die supp Affriach des geleichs, ausgenomen di dorffer Dolentzitz und Affriach fur den haber ain ieder ain schul waitz.

11. Item so ein ubeltätter gefangen ligt,¹¹⁸ er berd gericht oder nit, get douon dem moister $\frac{1}{2}$ lb. den.¹¹⁹

12. Item wenn der moister phendt umb frewnder leutt schuld, ist im der selbig schuldig zegeben XII β, dem nach sich selbst speist und war er in der notturft der herrschafft geschikht auss wirt, ist im schuldig der kastner zerung zegeben.

13. Item der kastner ist im schuldig zugeben III mutt rokn.

14. Item er hat ain wisen gelegen hinder Drasich, sind V madertail.¹²⁰

¹¹⁶ 117, fol. 136: XVI.

¹¹⁷ 117, dazu noch: „im zeheling“.

¹¹⁸ 117, dafür: „wirt“.

¹¹⁹ 117, dafür: „ist der kastner im schuldig gegeben $\frac{1}{2}$ lt. d. In 116 der ganze Artikel 11 übrigens von späterer Hand eingefügt.

¹²⁰ 117, dafür: „tagberch“.